

Föderalismus in der Schweiz und in der Europäischen Union

Gret Haller*

Thomas Pfisterer hat sich seit Jahren mit den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU beschäftigt. Dabei ging es ihm auch um die Rolle der Kantone im schweizerischen Föderalismus und insbesondere ihre aussenpolitischen Kompetenzen. Auch in der Auseinandersetzung um die Bilateralen III – Verträge ist seine kompetente Stimme gefragt. Die folgenden Überlegungen sind gedacht als Hintergrundinformation dazu.

Föderalismus hat ganz unterschiedliche Erscheinungsformen entwickelt. Nur schon die drei deutschsprachigen oder mehrheitlich deutschsprachigen europäischen Staaten handhaben den Föderalismus in verschiedenen Ausprägungen. Nimmt man Staaten mit deutscher Minderheitsbeteiligung wie Belgien oder die Niederlande hinzu, wird die Palette nochmals breiter. Auch die Europäische Union ist ein föderal organisiertes Gebilde, wobei aber der Föderalismus in dieser transnationalen Konstellation verständlicherweise eine nochmals andere Form annehmen muss.

Zum Verständnis des Föderalismus in der EU spielt die Souveränitätsfrage eine nicht geringe Rolle. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Bedeutung von Souveränität. Die staatsrechtliche Bedeutung geht zurück auf das 16. Jahrhundert, umfasst die selbständige, letztinstanzliche Staatsgewalt und richtet sich durch Rechtssetzung, Verwaltungsausübung und Justiz nach innen. Die völkerrechtliche Bedeutung der Souveränität ist etwas späteren Datums, denn diese Innovation des Rechtsdenkens wird dem Westfälischen Frieden im 17. Jahrhundert zugeschrieben und umfasst die Unabhängigkeit des Staates nach aussen. Dazu gehört einerseits der Schutz vor ausländischer Intervention. Andererseits eröffnet sich damit die Möglichkeit von Vertragsabschlüssen zwischen souveränen Staaten, so dass das Völkerrecht zur Grundlage einer regelbasierten internationalen Ordnung wird.

Eine besondere Bedeutung erhält der Souveränitätsbegriff in föderalistisch organisierten Staaten, die sich aus verschiedenen Gliedstaaten zusammensetzen. Hier stellt sich die Frage, wie sich Souveränität auf die verschiedenen Ebenen aufteilt. Föderalismus besteht darin, dass sich verschiedene Teilstaaten zu einem Bund zusammenschlossen haben. Bleibt die staatsrechtliche Souveränität bei den Teilstaaten, handelt es sich um einen Staatenbund. Verschiebt sich diese Souveränität auf die Bundesebene, entsteht ein Bundesstaat. Die EU ist weder das eine noch das andere, sondern eine neue dritte Erscheinungsform.¹ Sowohl die staatsrechtliche wie auch die völker-

* Gret Haller (*1947) ist Schweizer Juristin, Politikerin und Autorin. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich war sie Mitglied des Nationalrates und von 1993 bis 1994 Nationalratspräsidentin. Später wirkte sie als Botschafterin der Schweiz beim Europarat und als Ombudsfrau für Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina. Sie publiziert zu Demokratie, Menschenrechten und europäischer Politik.

¹ Matthias Oesch, Europarecht, Band I. Grundlagen, Institutionen, Verhältnis Schweiz–EU, Bern 2024, S. 58 ff.

rechtliche Souveränität erfahren hier eine nochmals andere Zuordnung als in einem traditionellen Bundesstaat oder Staatenbund.

Föderalismus in der Schweiz

Die Schweiz ist ein Bundesstaat. Was die staatsrechtliche Souveränität anbelangt, liegt diese gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung bei den Kantonen, soweit ihre Souveränität nicht durch die Verfassung beschränkt ist. Über die ursprüngliche staatsrechtliche Souveränität verfügen also die Kantone.² Aber sie teilen diese Souveränität mit dem Bund, und eine Veränderung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen kann nur durch eine Verfassungsrevision herbeigeführt werden. Völkerrechtlich liegt die Souveränität vollumfänglich beim Bund, wobei den Kantonen ein Mitwirkungsrecht an aussenpolitischen Entscheiden zusteht. In ihrem Zuständigkeitsbereich können die Kantone aber auch selber Verträge mit dem Ausland abschliessen, wenn sie den Interessen des Bundes oder anderer Kantone nicht zuwiderlaufen.

Gemäss Artikel 1 der Bundesverfassung wird die schweizerische Eidgenossenschaft aus dem Schweizervolk und den namentlich aufgezählten Kantonen gebildet. Trägerschaft der Schweiz sind also Bund und Kantone gemeinsam. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass Änderungen der Bundesverfassung nur möglich sind, wenn sowohl die Mehrheit des Schweizervolks als auch die Mehrheit der Kantone zustimmen. Föderalismus ist ein Grundprinzip des schweizerischen Staatswesens, das sich geschichtlich entwickelt hat. Dessen Wurzeln reichen auch in die Zeit vor der Gründung des Bundesstaates 1848 zurück, haben also vorverfassungsrechtlichen Charakter.³

Für den Zusammenhalt der Schweiz ist der Föderalismus ein entscheidendes Element. In der Form, die er durch die Verfassung von 1848 angenommen hat, bilden sich zwei Traditionen ab, zum einen die französische der Rolle des Citoyen in der Nationalstaatenbildung, zum anderen die deutsche eines vorstaatlich gewachsenen Kulturvolkes. Der Citoyen bildet gleichermassen den Souverän auf Kantonsebene wie auch jenen auf Bundesebene. Auf einige Kantone trifft das Bild eines gewachsenen Volkes zwar zu, angesichts von Mehrsprachigkeit, Vielfalt in der Religionszugehörigkeit und einer ausgeprägten Gemeindeautonomie aber längst nicht auf alle. Indem 1848 die Kantone dem Bund gleichgestellt und damit der Verfassungsgeber verdoppelt wurde, entstand gewissermassen ein Kompromiss zwischen den beiden erwähnten Traditionen.⁴ Ein «Volk» im traditionellen Sinne, worunter in der Regel eine Volksgruppe mit gemeinsamer Sprache, gemeinsamer Religion und weitgehend gemeinsamer Geschichte verstanden wird, ist das Schweizervolk nicht. Insbesondere eine gemeinsame Geschichte gibt es erst seit der Gründung der Schweiz als Bundesstaat.

² Thomas Fleiner/Alexander Mistic, Föderalismus als Ordnungsprinzip der Verfassung, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller, Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, S. 429 ff., S. 437 f.

³ Fleiner/Mistic, Fn. 2, S. 429 ff.

⁴ Roman Lehner, Souveränität im Bundesstaat und in der Europäischen Union. Eine Untersuchung auf Grundlage des deutschen und schweizerischen Verfassungsrechts, Tübingen 2021, S. 163.

Souveränität in der Europäischen Union

Für die Europäische Union kann die Souveränitätsfrage klar beantwortet werden, aber die Antwort ist komplizierter als für einen Staatenbund oder einen Bundesstaat. Die verfassungsrechtliche Grundlage der Union bilden die Gründungsverträge. Der heute geltende Vertrag von Lissabon ist an die Stelle der Vorgängerverträge getreten, und wie schon alle Vorgängerverträge wurde er im Jahre 2007 als völkerrechtlicher Vertrag durch die Mitgliedstaaten abgeschlossen. Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die EU selber verfügen über völkerrechtliche Souveränität, können also völkerrechtliche Verträge abschliessen. Die konkrete Aufteilung der völkerrechtlichen Souveränität ist jedoch von einer anderen Aufteilung abhängig, nämlich jener, die für Bundesstaaten als staatsrechtliche Souveränität umschrieben worden ist. Da die Europäische Union selbst kein Staat ist, spricht man für die EU besser von unionsrechtlicher Souveränität. Es ist die Aufteilung zwischen der unionsrechtlichen Souveränität und der staatsrechtlichen der Mitgliedstaaten, welche auch die Aufteilung der völkerrechtlichen Souveränität mitbeeinflusst.

Im Prinzip bleiben alle Aspekte der Souveränität zunächst bei den EU-Mitgliedstaaten, die als Unterzeichner der Gründungsverträge auch als «Herren der Verträge» bezeichnet werden. Diese Ordnung wird jedoch durchbrochen, indem die Mitgliedstaaten die Gesetzgebungskompetenz in genau umschriebenen Bereichen an die Union übertragen haben. Das so entstehende Europarecht bedarf der Zustimmung sowohl des Europäischen Parlamentes als auch des Rates der dafür zuständigen Minister. Das direktgewählte Parlament repräsentiert die Staatsbürger der Mitgliedstaaten, der Ministerrat repräsentiert die Mitgliedstaaten als solche, weshalb Europarecht über eine doppelte Legitimation verfügt.⁵ Europarecht ist supranational, es ist in den Mitgliedstaaten hoheitlich durchsetzbar, auch gegenüber dem einzelnen Staatsbürger. Hoheitlich durchsetzbares Recht kann aber nur durch einen souveränen Gesetzgeber geschaffen werden. Soweit zur unionsrechtlichen Souveränität der EU.

Auch im Bereich der völkerrechtlichen Souveränität haben die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten ganz an die Union übertragen, zum Beispiel in der gemeinsamen Außenhandelspolitik. So ergibt sich ein buntes Bild von Zuständigkeiten in verschiedenen Kategorien, ausschliessliche Zuständigkeit der Union, mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit der Union oder ganz den Mitgliedstaaten verbleibende Zuständigkeit, um nur die wichtigsten zu nennen. Nun ist aber auch das zeitliche Element mitzubedenken, welches eine weitere Eigenheit der unionsrechtlichen Souveränität darstellt und die Union neben dem traditionellen Bundesstaat und Staatenbund zu einer dritten Erscheinungsform macht.

Seit dem Brexit weiss ganz Europa, dass man aus der EU auch wieder austreten kann. Die Kompetenzübertragung der Mitgliedstaaten an die EU ist somit genau besehen eine temporäre, welche wieder zurückgenommen werden kann, allerdings nicht auf einzelne Bereiche beschränkt, sondern nur als Ganzes durch einen Austritt. Aber nur schon die Möglichkeit des Austritts zeigt, dass die ursprüngliche Souveränität bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Die Europäische Union ist nur insoweit souverän, als ihr die

⁵ Gret Haller, Europas eigener Weg. Politische Kultur in der Europäischen Union, S. 35 f.

Mitgliedstaaten diese Souveränität in genau definierten Bereichen übertragen haben. Damit haben die Mitgliedstaaten zwar eine Selbstbindung vorgenommen, die jedoch jederzeit widerrufen werden kann. Deshalb ist die Souveränität der EU eine von den Mitgliedstaaten abgeleitete.⁶

Föderalismus in der EU – mit einem Seitenblick auf Deutschland

Die abgeleitete Souveränität der EU entspricht der verfassungsrechtlichen Ordnung, wie sie in den Gründungsverträgen niedergelegt worden ist. Je nach Blickwinkel aus den jeweiligen Mitgliedstaaten ist dabei die Rede von kooperativer, gemeinsamer oder geteilter Souveränität oder einer «fusion de souveraineté».⁷ Deshalb hat Föderalismus in der Union eine viel komplexere Grundlage als Föderalismus in den Mitgliedstaaten. Will man den komplexen EU-Föderalismus beschreiben, liegt es nahe, ihn mit jenem in europäischen Staaten zu vergleichen, die sich überhaupt eine föderalistische Ordnung gegeben haben. Ein Vergleich mit der Schweiz ergibt in der Tendenz einige Parallelen, vor allem wenn dabei auch ein Seitenblick auf die deutsche Erscheinungsform von Föderalismus geworfen wird.

Auch Deutschland ist ein Bundesstaat, in welchem aber nur der Bundesebene Souveränität zusteht, weil diese in der Bundesrepublik für unteilbar gehalten wird.⁸

Der deutsche Föderalismus ist ein Ordnungsprinzip, das ausschliesslich der Machtbeschränkung des Bundes dient. Diese wird durch Kompetenzzuteilung an die Bundesländer und deren Mitwirkung auf Bundesebene erreicht, also durch eine Art vertikale Gewaltenteilung. Souveränität gewinnen die Bundesländer dadurch aber nicht. Deshalb leitet sich der deutsche Föderalismus vollumfänglich von der Bundesebene ab, die allein als souverän gilt. Die Präambel des deutschen Grundgesetzes nennt das «Deutsche Volk» als verfassungsgebende Gewalt und geht damit von einem vorstaatlich gewachsenen homogenen Kulturvolk aus. Verfassungsgebend im Sinne des *pouvoir constituant* ist nur das deutsche Volk als Ganzes.

Der schweizerische Föderalismus hat viel tieferreichende Wurzeln, die bei der ersten Manifestation des gesamteidgenössischen *pouvoir constituant* 1848 eine Verdoppelung des Verfassungsgebers zur Folge hatten, indem die Kantone gleichberechtigt neben den neugeschaffenen Bund getreten sind. Der schweizerische Föderalismus ist mehr als nur ein Ordnungsprinzip, er hat die «Kantonsvölker» zu Verfassungsgebern gemacht. Ein vorstaatlich entstandenes Kulturvolk gab es ohnehin nicht in dieser Willensnation. Eine lediglich historisch betrachtete Gegenüberstellung der Föderalisten der beiden Staaten ist insofern interessant, als ein diametraler Unterschied hinsichtlich dessen ersichtlich wird, was vor der Staatsgründung bereits feststand und was sich erst aus der Gründung des Bundesstaates ergeben hat. Genau so, wie es in der Schweiz kein vorstaatlich homogenes Kulturvolk gab, existierte in Deutschland vor der Weimarer Republik keine Vorstellung von Föderalismus. Vorstaatlich gegeben war

⁶ Lehner, Fn. 4, S. 514 ff.

⁷ Oesch, Fn. 1, S. 59.

⁸ Lehner, Fn. 4, S. 180 ff.

in Deutschland hingegen das Kulturvolk und in der Schweiz eine zutiefst föderale Staatsvorstellung.⁹

Die komplexe Erscheinungsform des Föderalismus in der EU basiert auf einer von den Mitgliedstaaten abgeleiteten Souveränität. In den beiden hier verglichenen Bundesstaaten wird die staatsrechtliche Souveränität zwischen dem Bund und den Kantonen geteilt oder sie wurde ganz der Bundesebene zugewiesen. Bringt man die drei Erscheinungsformen nach einem Kriterium der vertikalen Positionierung von Souveränität in gegenseitige Beziehung, ergibt sich die Reihenfolge Deutschland-Schweiz-EU: Deutschland mit ungeteilter Souveränität auf Bundesebene, die Schweiz mit auf beiden Ebenen geteilter Souveränität und schliesslich die Europäischen Union mit einem grundsätzlichen Verbleib von Souveränität bei den Mitgliedstaaten, im Verhältnis zu denen die unionale Souveränität über lediglich abgeleiteten Status verfügt.

Bedeutung für die Bilateralen III – Verträge der Schweiz mit der EU?

In der gegenwärtigen Diskussion um die Bilateralen III – Verträge der Schweiz mit der EU werden föderalistische Argumente gelegentlich unter dem Blickwinkel eingebracht, dass diese Verträge den schweizerischen Föderalismus infrage stellen könnten. Auf die grosse Bedeutung des Föderalismus für die Schweiz und seine vorverfassungsrechtlichen Wurzeln ist bereits hingewiesen worden. Dennoch oder umso mehr stellt sich die Frage nach der Stichhaltigkeit des Föderalismus-Argumentes, wenn es gegen die Bilateralen III – Verträge in Stellung gebracht wird.

Wie dargelegt, positioniert sich die EU-Erscheinungsform des Föderalismus näher bei der schweizerischen als bei der deutschen Erscheinungsform. Von der Erscheinungsform des Föderalismus in der Bundesrepublik unterscheidet sich der EU-Föderalismus verglichen mit dem schweizerischen viel nachhaltiger. Dies liegt vor allem daran, dass Deutschland keine Souveränitätsteilung kennt, während die Europäische Union in vielfältiger Weise geradezu auf Souveränitätsteilung beruht. Auch wenn diese wie beschrieben immerhin theoretisch temporären Charakter hat, kann man Souveränitätsteilung im übertragenen Sinne auch als DNA der EU sehen. Nun handelt es sich bei Deutschland aber um einen EU-Mitgliedstaat und sowohl wirtschaftlich als auch politisch einen nicht unwichtigen. Wie erklärt sich unter solchen Umständen diese Mitgliedschaft eines Staates, der sogar zu den sechs EU-Gründerstaaten gehört?

Die Souveränitätsfrage begleitet die Geschichte der europäischen Integration seit deren Anfängen und konkret in jedem Schritt ihrer Entwicklung. Was den Föderalismus anbelangt, ist heute Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages von Lissabon massgebend. Er garantiert den Mitgliedstaaten «ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmässigen Strukturen einschliesslich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt». Der so abgesicherte EU-Föderalismus bedeutet eine unumstössliche Garantie des Föderalismus in genau jener Erscheinungsform, wie sie sich in einem Mitgliedstaat historisch entwickelt hat. Auch

⁹ Zur Unterscheidung zwischen konstituierender und konstituierter Föderalität, Lehner, Fn. 4, S. 191 f.

für einen Staat wie Deutschland bedeutet die EU-Mitgliedschaft keine Infragestellung seiner föderalistischen Vorstellungen.¹⁰

In den Verhandlungen über die Bilateralen III – Verträge musste die Schweiz nach dem Ersuchen um Ausnahmeregelungen oft zur Kenntnis nehmen, dass die EU keine Zugeständnisse machen kann, die über jene hinausgehen, welche gegenüber den Mitgliedstaaten eingegangen worden sind. Dies liegt am Funktionieren der EU, denn die Mitgliedstaaten würden sofort dieselben Ausnahmeregelungen verlangen, wie sie der Schweiz zugestanden worden wären. So weit also die Logik des Funktionierens der EU. Aber es gilt eben auch das Umgekehrte: Die Föderalismus-Garantie von Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages von Lissabon wurde der EU durch die Mitgliedstaaten als Herren der Verträge auferlegt. Es ist schwer vorstellbar, dass die EU diese Garantie ausgerechnet gegenüber der Schweiz nicht einhalten würde, einem Staat, von dem die EU immer noch hofft, dass er dereinst Vollmitglied werden könnte.

¹⁰ Oesch, Fn. 1, S. 84 ff.

**Benjamin Böhler, Andreas Glaser
Christian Rathgeb, Martina Suter (Hrsg.)**

**Festschrift zum 85. Geburtstag von
Thomas Pfisterer**

Mosaiksteine aus einem vielfältigen Leben

**vom Verfassungsrat über
Gerichte, Regierungsrat und
Ständerat bis zu internationalen
Aufträgen**

EIZ  Publishing

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Einleitung	13
Fünf Chancen in einem Leben – wurden sie genutzt?	15
BENJAMIN BÖHLER	
Fünf Stationen über verschiedene staatliche Ebenen	23
Verfassungsrat 1973–1980	25
Aus der Arbeit des Verfassungsrates	25
PETER RÜEGG	
Vom Verfassungsrat des Kantons Aargau	30
PETER VOSER	
Funktion und Bedeutung der Verfassung des Kantons Aargau	35
GEORG MÜLLER	
Gerichte ab 1965, das Verwaltungsgericht im Aufbau 1969 bis 1985 und das Bundesgericht vor der Reform 1978 bis 1991	46
Der lange Weg zur «Raumplanung Schweiz»	46
HANS FLÜCKIGER	
Das Aargauer Verwaltungsgericht: Schutz gegen staatliche Allmacht	53
HANS-PETER WIDMER	
Die Bedeutung der öffentlichen Verhandlung in staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten	59
RAINER SCHWEIZER	
Herausgeforderte Justiz	68
NICCOLÒ RASELLI	
Thomas Pfisterer als mein Chef am Bundesgericht (1989-1990)	76
PETER HEER	
Eine lebenslange Freundschaft von Verwaltungsgericht über Verfassungsrat und Bundesgericht bis zum heutigen Tag	83
CARL HANS BRUNSCHWILER	
Regierungsrat 1990/1991 bis 2000	90
Politische Charakteristika eines einzigartigen Kantons	90
PETER GRÜNENFELDER	

Gemeinsamkeiten unserer Zeit im Regierungsrat STÉPHANIE MÖRIKOFER-ZWEZ	95
Ein Einmaleins für Regierungsmitglieder CHRISTIAN RATHGEB	97
Wie ein kleines Gipfeli-Treffen grosse Brücken baut MARCEL ISELI	117
Die neue Qualität der Aargauer «Aussenpolitik» der 90er-Jahre BERNHARD WÜTZ	119
Erinnerungen zur Freundschaft zwischen dem Aargau, der Schweiz und Baden-Württemberg ERWIN TEUFEL	128
«Zugkraft Aargau»? Ja, das war für mich Thomas Pfisterer in den Neunzigern CHRISTIAN HAEFLIGER	130
Thomas Pfisterer, Mentor der aargauischen Oberrheinkooperation HANS MARTIN TSCHUDI	132
«Jetzt erst recht» – Der Kanton Aargau, der Landkreis Waldshut und das Handeln über Grenzen MARTIN KISTLER	134
Grenzenlos glücklich? KARL HEINZ HOFFMANN	136
Wert des EU-Binnenmarktes als Export- und Beschaffungsmarkt für die Schweiz ROGER ZÄCH	145
Ständerat 1999 bis 2007	152
Liberaler Staatsmann der Mitte und des Ausgleichs HANNES GERMANN	152
Verabschiedung durch Ständeratspräsident Peter Bieri PETER BIERI	154
Würdigung in der NZZ MATTHIAS SAXER	156
Würdigung in der Aargauer Zeitung WOLDEMAR MUISCHNEEK	159
Ratsarbeit mit Schwergewicht in den Kommissionen	160
Ratsarbeit im Plenum	161

Internationale Aufträge 2007 bis heute	162
Forum of Federations	162
Einleitung	162
HANS ALTHERR	
Thomas Pfisterer's Contributions to Federalism in Switzerland and Beyond	165
RUPAK CHATTOPADHYAY	
Reminiszenzen des Chairmans 2013-2022	169
GEORG MILBRADT	
International Takhi Group (ITG)	172
REINHARD SCHNIDRIG UND CHRISTIAN STAUFFER	
Mongolia and Switzerland	174
LUNDEG PUREVSUREN	
Switzerland from the outside – from a Swiss abroad in Australia	178
BEAT KNOBLAUCH	
 Grundvorstellungen quer durch diese Institutionen – Zusammenhänge und Herausforderungen	 183
Recht	185
Von den Wurzeln des Vereins UNSER RECHT	185
ULRICH GUT	
Das ideelle Verbandsbeschwerderecht im Natur- und Umweltrecht: missverstanden – umstritten – nötig – sinnvoll	189
KURT FLURI	
Demokratie	197
Naturschutz und Demokratie	197
BRIGITTE VON RECHENBERG	
Demokratische Legitimation der Übernahme von EU-Recht durch Mitwirkung von Parlament und Volk	202
MARTIN GRAF	
Zur Entstehungsgeschichte des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA)	213
MARCEL GUIGNARD	
«Die Verfassung bietet eine Chance; es liegt an uns, sie zu nutzen!»	217
URS HOFMANN	
Das Zentrum für Demokratie Aarau: eine einzigartige Einrichtung	222
DANIEL KÜBLER	

Wissenschaft im Spannungsfeld der Politik – Rechtswissenschaftliche Forschung am Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)	230
ANDREAS GLASER	
Vermittlung und Mediation: «konferieren statt prozessieren»	240
Wie das Streben nach Einigung ein ganzes Leben prägte	240
ANDREA STAUBLI	
Le Renvoi Judiciaire en Médiation (RJM) : Un Art ou une Formalité, un Devoir pour le Juge Civil ou un Gadget pour la Galerie ?	249
JEAN A. MIRIMANOFF	
Wirkungsvolles Verwaltungshandeln in Zeiten zunehmender Komplexität	262
MAURUS BÜSSER	
Zwischenräume für Mediation in der nationalen Politik	267
MATTHIAS MICHEL	
Bärengraben – der Aargau und Würenlingen	277
ARTHUR SCHNEIDER	
Politik und Wirtschaft	289
Politik und Wirtschaft – gerade im Aargau	289
CHRISTOPH MÄDER	
Brückenbauer auf verschiedenen Ebenen	300
MARIANNE WILDI	
Praxis: Demokratie und Recht am Beispiel der Schuldenbremse für die Stadt Aarau	302
Die Schweizer Schuldenbremse: Institutionelle Ausgestaltung und empirische Evidenz	302
CHRISTOPH SCHALTEGGER	
Aaraus Schuldenbremse: Ein mühsamer Weg mit Wirkung	305
MARTINA SUTER	
Eine Schuldenbremse für die Stadt Aarau	309
HANSPETER HILFIKER	
Föderalismus	314
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	314
Der erste KdK-Präsident Eric Honegger im Gespräch mit dem vorletzten Präsidenten der KdK	314
ERIC HONEGGER	
Aargauer Fürsprecher im Interesse der Kantone	321
MARKUS DIETH	

Interview des vorletzten Präsidenten der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mit Generalsekretär Roland Mayer ROLAND MAYER	327
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV)	331
Zusammenarbeit mit Thomas Pfisterer DORI SCHAER-BORN	331
Die Einfahrtsweiche von Aarau BENEDIKT WEIBEL	333
Eisenbahngesetz: neues Modell der Zusammenarbeit Bund und Kantone THOMAS BAUMGARTNER	337
Föderalismus in der Schweiz und in der Europäischen Union GRET HALLER	338
Public Private Partnership (PPP) – Erinnerungen und Ausblick URS BOLZ UND ANDREAS LIENHARD	344
Zusammenleben im Raum – Raumplanung, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz	349
Vom Gefahrenschutz zur gestaltenden Raumentwicklung – Raumplanung als Daueraufgabe LUKAS BÜHLMANN	349
Umweltschutz konkret gestalten PHILIPPE BALTZER	353
Wie Naturschutzpolitik umsetzen? – Methodische Annäherungen RICHARD MAURER	362
Die Aargauer Reusstalsanierung: Ein Werk des Zusammenraufens HANS-PETER WIDMER	372
Persönliche Hintergründe	379
Wissenschaft: Eine gemeinsame Wegstrecke mit Thomas Pfisterer BERNHARD WALDMANN	381
Das Locken des amerikanischen Pan als camouflierter Teufel – zum Umgang in der Schweiz mit Amerika und der Lex Americana nach 1945 – im Rückspiegel JENS DROLSHAMMER	383
Militär: Von der Pflichterfüllung zur Chance	393
Schnittstellen auf gemeinsamen Wegen zu Sicherheitspolitik und Landesverteidigung ANDREAS BÖLSTERLI	393

Im Dienst von Land und Verantwortung HANNES MÜLLER	398
Im Aargau wird Sorge getragen zu militärischen Zeitzeugnissen HANS-PETER WIDMER	401
Si vis pacem, para bellum JEAN-PIERRE GALLATI	406
Aus der Welt von Heinrich Zschokke	411
Die Heinrich-Zschokke-Gesellschaft WERNER ORT	411
Heinrich Zschokke und seine Beziehung zu Baselland CHRISTOPH GRAUWILLER-STRAUB	417
Ein Leben für die Demokratie KASPAR VILLIGER	425
Lebenslauf, einschlägige Publikationen und Dank	430
Lebenslauf Thomas Pfisterer	431
Ehrungen	433
Publikationsliste (Auszug)	434
Dank	439
Bildnachweis	440